

Dienstag

den 17. August

1830.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1021. (2)

Licitations = Verlautbarung.

Im Amtlocale der k. k. illyrischen Provinzial. Staats-Buchhaltung, Haus-Nr. 206, wird am 27. August d. J., um 10 Uhr Vormittags, eine Minderbietung zum Behufe der Livrées-Beischaffung für zwei Amtsdienere auf die Kategorie des Jahres 1831, abgehalten werden. Die fräglich Bekleidung besteht aus einem grautüchernen Mantel, zwei Röcken, zwei Westen, zwei Paar langen Beinkleidern, zwei Paar Stiefel und zwei Hüten. — Zu dieser Licitation werden die Lieferungslustigen mit dem Beisatze vorgeladen, daß die Einsicht des dießfälligen Kostenüberschlages zu den gewöhnlichen Amtsstunden dortselbst genommen werden könne.

3. 1011. (3)

Nr. 4391.

Rundmachung.

Von der k. k. steyerisch-kärntnerischen Taback- und Stämpelgefällen-Administration wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei derselben mit Bewilligung der wohlöblichen k. k. Taback- und Stämpelgefällen-Direction vom 21. v. M., über das Verfahren des Tabackmaterials und sonstiger Artikel aus der k. k. Tabackfabrik in Fürstfeld nach Grätz und Laibach, und zurück im Wege der Concurrnz mittelst schriftlicher Offerte ein verträgliches Uebereinkommen auf nachstehende Bedingungen unterhandelt werden wird. — 1ten. Diejenigen, welche dieses Transportgeschäft zu übernehmen beabsichtigen, haben ihre schriftlichen gesiegelten Offerte, welche auf die Uebernahme dieses Geschäftes entweder für das Sonnenjahr 1831 allein, oder auch für die drei naheinander folgenden Sonnenjahre 1831, 1832 und 1833 lauten können, bis 15. September d. J., Vormittags 12 Uhr in dem dießseitigen Amtsgebäude hier, in der Raubergasse, bei der Administrations-Vorstellung abzugeben, oder bis zu diesem Zeitpunkte an dieselbe einzusenden. — 2ten. Von den eingehenden Offerten werden nur Diejenigen berücksichtigt werden, welche a) einen bestimmten Preis enthalten, b) die Verbindlichkeit ausdrücken, sich den bei der Administration hier, oder der Tabackfabrikver-

waltung in Fürstfeld einzusehenden Contractsbedingungen bei diesem Unternehmen zu fügen, und c) welche mit einer Abschrift der Quittung über den bei der hiesigen vereinigten Taback- und Stämpelgefällen-Casse gemachten Erlag des zur Sicherstellung des Offertes mit 2500 fl. C. M. festgesetzten Angeldes belegt sind. Dieses Angeld ist entweder im Barem in Conv. Münze oder in verzinslichen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des Tages dieser Rundmachung, oder in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. versicherten hypothekarischen Verschreibungen, welche von Seite des k. k. Fiscalamtes als annehmbar erkannt worden sind, zu erlegen. — 3ten. Die Entscheidung wird entweder sogleich unmittelbar von der Administration oder nach Maßgabe der Umstände über die früher eingeholte höhere Genehmigung erfolgen, bis dahin die Offerten für ihre Anbote rechtsverbindlich bleiben. — 4ten. Diejenigen, deren Anbot nicht angenommen wird, erhalten nach erfolgter Entscheidung ihr Angeld sogleich zurück, von demjenigen jedoch, welcher Bestbieter blieb, wird dasselbe bis zum Erlage der geforderten Caution, welche auf den doppelten Betrag des Angeldes festgesetzt ist, zurückbehalten werden. — Diese Caution ist binnen 14 Tagen von der Zeit an, wo dem Proponenten die Annahme seines Offertes amtlich bekannt gemacht wird, vollständig zu leisten, widrigens der Administration freistehen soll, entweder das erlegte Angeld als dem Staatsschatze verfallen zurückbehalten, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Cautionserlags vertragsbrüchigen Contrahenten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag auf die für die zweckmäßigste erkannte Art, und zu den Preisen gegen welche der Abschluß desselben bewerkstelliget werden wird, einzugehen. — Von der k. k. Taback- und Stämpelgefällen-Administration. Grätz am 2. August 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 601. (2)

ad Num. 526.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Rad-

mannsdorf wird anmit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Thomas Maso, Lederermeisters zu Radmannsdorf, als grundbüchlich vergewährten Besizers des, zur löblichen Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren Hauses, Nr. 43, sammt Gartel in der Stadt Radmannsdorf, in die Amortisirung nachbenannter, angeblich in Verluft gerathenen, auf diesem Hause sammt Gartel intabulirten Schuldurkunden, als:

- a.) des Contumaz. Urtheils in der Rechtsache des Andreas Thomann, gegen Jacob Traubnig, puncto 830 fl. R. W. c. s. c., ddo. Ortsgericht, der Herrschaft Radmannsdorf den 26. April, intab. 20. May 1805;
- b.) des gerichtlichen Vergleichs-Protocolls zwischen Peter Plesche, und Jacob Traubnig, ddo. et intab. 12. März 1803, pr. 339 fl. 28 kr. D. W., endlich
- c.) des von den Eheleuten Jacob und Maria Anna Traubnig ausgehenden, an Herrn Mathias Mülley lautenden Schuldbriefes, ddo. 4., intab. 5. October 1805, pr. 550 fl. R. W., gewilliget worden.

Daher alle Jene, welche auf vorbesagte drey Schuldurkunden, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermaßen, aufgefordert werden, solchen binnen einem Jahre und 45 Tagen, so gewiß hierorts anzumelden und förmlich zu beweisen, wie im Widrigen diese drey Schuldurkunden, respective die darauf stehenden Intabulations-Certificate auf ferneres Ansuchen für getödtet erklärt, und in deren Extrabulation gewilliget werden würde.

Bereintes Bezirksgericht zu Radmannsdorf am 30. April 1830.

Z. 1009. (3) Nr. 1126.

Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgehung Paibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lucas Kuh von Bisthofack, in die Reassumirung der mit Bescheide, ddo. 12. Juli 1828, Zahl 1413, bewilligten, aber nicht vor sich gegangenen öffentlichen Feilbietung der, dem Joseph Strefel, vulgo Kunstel, gehörigen, zu Pungert, sub Cons. Nr. 12, liegenden, der Staatsherrschaft Paibach, sub Urb. Nr. 2514, dienstbaren, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 1465 fl. 55 kr. M. M. geschätzten ganzen Kaufrechtsbube, wegen aus den Schuldfrauen, ddo. 25. April, intabulato 5. September 1824, und ddo. 26. April 1827, intabulato 15. Jänner 1829, dann aus dem wirtschaftsämtlichen Vergleichwe, ddo. 15., intabulato 26. April 1828, und aus der Session, ddo. 29. August 1828, superintabulato 15. Jänner 1829, noch schuldiger 430 fl. M. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun neuerlich drei Tagsetzungen, und zwar: die erste auf den 16. August, die zweite auf den 16. September und die dritte auf den 18. October 1830, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco Pungert bei dem Schuldner mit dem Besage angeordnet,

daß diese Realität, falls selbe weder bei der ersten noch zweiten Tagsetzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Licitation auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige, wie auch die Tabular-Gläubiger werden hiezu zu erscheinen mit dem Anbange eingeladen, daß die diesfälligen Licitationsbedingnisse und die Schätzung der Realität täglich hieramts eingesehen werden können.

Paibach am 11. Juli 1830.

Z. 1004. (3) Nr. 205.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird hiemit zur Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Lorenz Schwott von Paibach, gegen die Maria Schouschet, fürsich, und als Vormünderinn ihrer ehemännlichen Joseph Ladouschel minderjährigen Kinder zu Ratschach, wegen schuldigen 120 fl. C. M. c. s. c., in die executive Versteigerung des gegnerischen Real- und Mobilvermögens, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 281 fl. 20 kr. M. M., bestehend in verschiedener Haubeinrichtung und Bettzeug, dann der im Markte Ratschach, sub Haus Nr. 5, befindlichen, dem Grundbuche der Herrschaft Ratschach, sub Rectif. Nr. 62 et 64, unterstehenden 1 1/2 Hoffstatt, und in den zwei Weingärten-Antheilen, hinter dem alten Schlosse, sub Rectif. Nr. 6 et 7, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: der erste auf den 31. dieses, der zweite auf den 30. September, und der dritte auf den 30. October l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Markte Ratschach mit dem Besage angeordnet, daß, wenn dieses in die Execution gezogene Vermögen weder bei der ersten noch zweiten Tagsetzung um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hint-nagegeben werden wird.

Die Bedingnisse können in den gewöhnlichen Umteständen in der hiesigen Gerichtsanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Savenstein am 2. August 1830.

Z. 1005. (3) Nr. 1616.

Edict.

Vom Bezirks-Gerichte Ruzertshof zu Neustadt wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey mit Bescheide, ddo. 14. July 1830, Nr. 1616, auf Ansuchen des Anton Kollar zu Großtirbisdorf, wider Joseph Niesel von Untersteindorf, wegen aus dem gerichtlichen Vergleichwe vom 28. April 1826, schuldigen 100 fl. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Dextern gehörigen, zu Untersteindorf gelegenen, dem Gute Weinhof, sub Urb. Nr. 169, et Rect. Nr. 143, dienstbaren auf 360 fl. geschätzten ganzen Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gewilliget, und hiezu drey Versteigerungstermine, als: der 21. August, 21. September und 22. October 1830, stets früh um 9 Uhr, mit dem

Anbange bestimmt worden, daß, falls dieses Reale weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, selbes bey der dritten auch unter dem Schätzungswertbe hintangegeben werden werde; wozu alle Kauflustigen nach Untersteindorf zu erscheinen vorgeladen sind.

Bezirks-Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 31. July 1830.

den 28. September, und den dritten auf den 26. October 1830, mit dem Beisage festgesetzt, daß, falls diese Realität bei der ersten oder zweyten Feilbietung nicht um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungswertbe hintangegeben würde. Licitationsbedingungen können in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden.
Bezirks-Gericht Rassenfuß am 6. August 1830.

Z. 1014. (3) E d i c t. Nr. 370.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Rassenfuß wird hiemit bekannt gemacht: Es haben die Anverwandten um Einberufung und sohinneige Todeserklärung der seit 33 Jahren abwesenden Michael und Franz Bregel, gebeten. Da man nun hierüber den Herrn Anton Weiß zum Curator der Abwesenden aufgestellt hat, so wird ihnen dieses hiemit bekannt gemacht, zugleich auch dieselben, ihre Erben oder Cessionarien, mittelst gegenwärtigen Edictes dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Bezirksgerichte so gewiß erscheinen, und sich legitimiren sollen, als im Widrigen die gedachten Abwesenden für todt erklärt, und ihr Vermögen unter die hier bekannten und sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Rassenfuß den 18. Juli 1830.

**Z. 1017. (3)
Verkauf einer sehr schönen Realität.**

Diese aus freier Hand zu verkaufende, so zu sagen in der Stadt und auf dem Lande sich befindende Realität, besteht aus einem solid gebauten, zwei Stock hohen Hause, nebst einem großen und schönen Obst- und Rükchengarten, und einer dazu gehörigen Bauern = Kalsche. Im ersten Stocke des oberwähnten Hauses befinden sich sieben aneinander reihende, ausgemalte Zimmer; im zweiten Stocke ein Zimmer, und ein durchaus mit Ziegel eingedeckter Dachboden. Zu ebener Erde befinden sich 6 Zimmer, eine große und eine kleine Küche, zwei Speisekammern, drei unterirdische sehr trockene Keller, in welchen bequem bei 1000 Eimer Wein unterbracht werden können, und ein großer, mit einem Eingangs- und einem Einfahrtschore versehenen Hof, in welchem sich ein großes, sehr trockenes und gewölbtes Magazin, mit zwei Abtheilungen, befindet, welches sehr gut 10000 Mezen Frucht zur Aufbewahrung faßt; ferner ein gewölbter Stall, eine gemauerte Holzlege, und desgleichen Heu- und Wagenschurfe. Im Garten befinden sich ein ganz neu gemauertes Glas- und Treibhaus, nebst zwei ausgemauerten, mit sehr gutem und stets frischem Wasser versehenen Brunnen.

Das Nähere deshalb erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

Z. 1015. (3) E d i c t. Nr. 351.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Rassenfuß wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Johann Smeretzer um Einberufung und sohinneige Todeserklärung seines vor 30 Jahren zum Militär gestellten Bruders, Adam Smeretzer, gebeten. Da man nun hierüber dessen Vetter, Adam Smeretzer von Savinea, zum Curator des Abwesenden aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiemit bekannt gemacht, zugleich auch derselbe, seine Erben oder Cessionäre, mittelst gegenwärtigen Edictes dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Bezirksgerichte so gewiß erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Adam Smeretzer für todt erklärt, und das in der hiesigen Depositen-Cassa erliegende Vermögen pr. 105 fl. 15 kr. seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Rassenfuß am 16. Juli 1830.

**Z. 1019. (2)
O f f e r t e
über**

die in Grätz bestehende Lehranstalt für Jünglinge, welche sich der Handlung widmen wollen.

Seit drei Jahren arbeitet diese Lehranstalt unter der Leitung des hochwürdigsten Ordinariats mit glücklichem Erfolge, und die Bekanntmachung hiervon dürfte Manchem willkommen seyn, welcher seinen Sohn in den Handlungswissenschaften unterrichten lassen will, bevor er in das wirkliche Geschäft eintritt; denn,

Z. 1016. (3) E d i c t. Nr. 439.

Das Bezirks-Gericht der Herrschaft Rassenfuß hat über Ansuchen des Joseph Globeunig von St. Kanzian, als Cessionär des Franz Dollner von Rassenfuß, die öffentliche Feilbietung der, dem Joseph Verscher von Slogaine gehörigen, dem Gute Strug, sub Rect. Nr. 74 1/2, dienstbaren halben Hube, wegen aus dem wirtschaflichen amtlichen Vergleich vom 23. Februar 1828, et intabulato 16. März 1829, annoch schuldigen 46 fl. bewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: den ersten auf den 31. August, den zweyten auf

wenn der junge Mensch die Theorie mit dem Practischen seiner Zeit zu verbinden gelernt hat, so läßt sich für ihn eine gute Zukunft entgegen sehen.

Der öffentliche Unterricht wird für Jene, welche schon bei der Handlung sind, alle Sonn- und Feiertage abgehalten; nebstbei erteilt der Unterzeichnete einen täglichen fünfständigen Privatunterricht Jenen, welche sich diese Wissenschaften aneignen wollen, bevor sie in das praktische Leben eintreten.

Solche Jünglinge werden auch in gänzliche Verpflegung übernommen, und Sorge getragen, daß sie jene Erziehung erhalten, die zu ihrer künftigen Bestimmung erforderlich ist.

Die Lehrfächer sind:

Die Religionslehre, vorgetragen von einem eigens hierzu bestimmten Katecheten.

Die Merkantil = Rechenkunst, begreift alle den Handel betreffenden Calculationen nach den vortheilhaftesten Methoden und Abkürzungen, die Geld-, Wechsel- und Warenberechnungen, nebst der Münz-, Maß- und Gewichtskunde.

Der kaufmännische Geschäfts- und Correspondenzstyl, begreift die besondern Regeln des kaufmännischen Briefwechsels mit den nöthigen Ausübungen begleitet; die Anleitung zu den kaufmännischen Aufsätzen und schriftlichen Ausfertigungen in den verschiedenartigen Handelsgeschäften.

Die Handelswissenschaft, umfaßt die Lehre vom Handel überhaupt und den verschiedenen Zweigen desselben, die Grundsätze über Werth und Preis der Waren, die verschiedenen Arten von Einkauf und Verkauf, und die damit in Verbindung stehenden verschiedenen Zahlungsmittel, und die übrigen Grundsätze, welche zur klugen und richtigen Führung der verschiedenen Zweige der Handelsgeschäfte leiten, nebst der Lehre von den verschiedenen Beförderungsmitteln des Handels.

Das Handels- und Wechselrecht wird nach Dr. Sonnleithner's Grundriß vorgetragen.

Die kaufmännische Buchführung, sowohl einfache als doppelte, mit Ausführung in Beispielen in der Führung der verschiedenen Bücher bei allen Arten von Handelsgeschäften.

Die Handelsgeographie. Ihr Verhältniß zu der politischen, von der Handelslage der einzelnen Länder im Allgemeinen

und Besondern; Gränzen und Eintheilung derselben in Bezug auf den Handel, Flüsse, Commerzstraßen, Handelsstädte, Zölle, Producte, Manufacturen und Producte, Einfuhr und Ausfuhr, Transitohandel, Münzen und Course, besondere Merkwürdigkeiten und Localumstände in Bezug auf den Handel; vornehmste Handelshäuser und Adressen, wechselseitiger Handelsverkehr und Verbindungen.

Die Handelsgeschichte. Sie stellt die Geschichte des Handels von den ältesten Zeiten bis jetzt, mit Berücksichtigung der jedem Handel und Wolke eigenthümlichen Hülfsmittel und der zweckmäßigen Benützung dar.

Die Warenkunde, begreift die Anleitung zur richtigen Kenntniß der im Handel vorkommenden Naturproducte mit den Kennzeichen der Qualität, Verfälschungen u. s. w., dabei ihre Beziehungsart, Hauptniederlagsörter, Abzug u. s. w. Zum Vortrag dient eine Sammlung für die Warenkunde.

Die Calligraphie, verbunden mit den kaufmännischen Warenzeichen.

Die italienische Sprache sprechen, und darin auch die kaufmännische Correspondenz führen.

Die französische Sprache, gleichfalls so vorgetragen.

Jenen Zöglingen, welche dem Unterzeichneten gänzlich anvertraut sind, wird von einem eigens dazu bestimmten Meister auf Verlangen Musikunterricht erteilt. Der Aufenthalt im Privatunterricht ist für jeden Zögling auf die Dauer von zwei Jahren festgesetzt, und die Aufnahme beginnt einen Monat vor Anfang jeden halben Semesters.

Jene Eltern und Vormünder, welche Ihre Söhne oder Mündel in diese Lehranstalt zu geben wünschen, belieben sich mit der Adresse des Unterzeichneten zu bedienen, welcher nicht ermangeln wird, nach erhaltenem Aviso sogleich die näheren Bedingnisse, so wie die Firma des Herrn Franz Valentin in Laibach mündliche Auskunft hierüber zu geben die Gefälligkeit hat.

Grätz am 23. July 1830.

Jacob Franz Mahr,

öffentlicher Lehrer der Merkantil-Wissenschaften, wohnhaft in der Stadt, in der Bürgergasse, Nr. 27.